

# **Satzung des Vereins "WACH-AUF e.V."**

## **Präambel**

Der Verein „Wach Auf e.V.“ versteht sich als Vereinigung von Personen, die das Ziel haben, den christlichen Glauben auf Grundlage der Bibel als dem geschriebenen Wort Gottes den Menschen nahe zu bringen sowie die Einheit unter den Christen zu fördern. Der Verein ist weder politisch noch konfessionell gebunden.

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen "WACH AUF"; er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Maintal

(3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Religion.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Fürbitte für Deutschland leisten und die Gemeinde, die Christen zu einem lebendigen Gebetsleben ermutigen,
- Verkündung des Evangeliums durch Lebenszeugnis und offene Evangelisationseinsätze,
- Durchführung von Gebetstreffen, Konferenzen und Freizeiten,
- Durchführung von Treffen mit Augenmerk auf die Lehre der Bibel,
- Unterstützung von anderen christlichen Gemeinden und Diensten.

(3) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen im In- und Ausland im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der die Aufgaben der Hilfsperson hervorgehen. Weiterhin wird die Hilfsperson verpflichtet, über überlassene Gelder eine zeitnahe Abrechnung zu erstellen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§4 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die Jesus Christ als Herr und persönlicher Retter angenommen hat und mit der vorliegenden Satzung einverstanden ist.

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, die Gründe hierfür mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch freiwilligen Austritt,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

(4) Der Austritt muss schriftlich per Mail oder per Post gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen der Interessen des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens 1 Wochen vor der Mitgliederversammlung eine Abschrift des Antrags mit einer Begründung zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu bringen. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

## **§5 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder zahlen Jahresmitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

## **§6 Organe**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## **§7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden,
2. dem 2. Vorsitzenden,
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Die genaue Aufgabenbeschreibung für jeden Vorstandsmitglieder ist in der Geschäftsordnung des Vorstands beschrieben.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

(3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 02 Jahren vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Bis zu einer Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, kann der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen. Zu Vorstandmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung;
- die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichtes;
- Aufnahme und Mitwirkung bei Ausschluss von Mitgliedern;

(5) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 Mitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden geleitet.

(6) Der Vorstand beschließt mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

(7) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

## **§8 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus mindestens 3, höchstens 10 Mitgliedern des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zweie Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Vorschläge zum Beirat sowie Angaben zur Person werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben. In den Beirat werden Personen berufen, die durch Wirken in besonderem Maße die Ziele des Vereins unterstützen und mindestens seit vier Jahre Mitglieder des Vereins sind. Die Kandidaten werden einvernehmlich vom Vorstand und Beirat vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt und gewählt.

- a. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Beiratsvorsitzenden.
- b. Die Mitglieder des Beirats können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Rücktrittserklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
- c. Scheidet ein Mitglied des Beirats während der Amtsperiode aus und somit die Mindestzahl von Mitgliedern nicht mehr erreicht ist, so können der Vorstand und der Beirat für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

(3) Der Beirat übt die Funktion eines Aufsichtsrates aus. Insbesondere:

- a) Übernimmt er die Aufgabe einer Kassenprüfung, die er auch geeignete, fachkundige Dritte vornehmen lassen kann.
- b) Prüft den Jahresbericht (Tätigkeitsbericht Finanzbericht) des Vorstandes
- c) Spricht Empfehlungen an die Mitgliederversammlung aus –
- d) Berät den Vorstand nach christlich-ethischen Grundsätzen im Rahmen der satzungsmäßigen Ziele des Vereins. „In diesem Sinne und bei begründeten Fällen kann der Beirat über einige Beschlüsse des Vorstandes Wiederruf einlegen und weitere Prüfung anleiten oder von Mitgliederversammlung beschließen lassen. Der Beirat kann sein Widerrufsrecht ausschließlich über folgende Fälle ausüben:
  - i. Vision des Vereins Veränderung über die Grundsätze der Vision.
  - ii. Veränderungen über die christlich-ethischen Grundsätzen des Vereins.
  - iii. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5.000 Euro beschließt der Beirat, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt werden soll“
- e) kann Richtlinien für seine Arbeit aufstellen und solche für die Vereinstätigkeit empfehlen –
- f) Unterstützt den Verein bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.
- g) Macht dem Vorstand Vorschläge zur Geschäftsführung.

4) Der Beirat muss mindestens einmal im Jahr vom Beiratsvorsitzenden einberufen werden oder wenn mindestens 2/3 der Mitglieder des Beirates es schriftlich wünschen. Die Beschlussfassung des Beirates erfolgt mittels einer 2/3 Mehrheit.

(5) Zu den Sitzungen des Beirats haben alle Vorstandsmitglieder nur unter Einladung vom Beiratsvorsitzenden Zutritt, auch das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht. Die Vorstandsmitglieder sind von den Sitzungen des Beirats zu verständigen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
- Änderung der Satzung,
- Auflösung des Vereins,
- Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens alle zwei Jahre stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird, wobei die Gründe angegeben werden sollen.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied, durch einfachen Brief, Fax oder E-Mail einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt spätestens 2 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Beiratsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom einen Beiratsmitglied geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und/oder ergänzt werden. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die
- (5) Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Mehrheit von 3/4, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf höchstens zwei Stimmen vertreten.
- (9) Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt, zuerst der 1. Vorsitzende, dann der 2. Vorsitzende und zuletzt die übrigen Mitglieder. Es gilt jeweils der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen zuvor erhalten haben.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu erstellen. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in der Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist von dem Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## **§10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die letzten eingetragenen Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Die Bekanntmachung der Auflösung des Vereins erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.
- (5) Bei Auflösung der Gemeinde oder bei Wegfall der Steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an dem Verein: Change Our Nation e.V. mit Sitz in Fulda, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Pforzheim, 01.10.2016